

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1741-01

Stuttgart, 30.05.2014

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft
Datum 24.01.2014
Betreff US-Drohnen – Welches Recht gilt auf Stuttgarter Boden?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

zu 1. + 2.

Der Stadtverwaltung sind diverse journalistische Recherchen über den Einsatz von Drohnen in der Verantwortung von AFRICOM bekannt, sie hat aber keine eigenen Erkenntnisse. Sie hat auch keine Aufklärungsmöglichkeiten; insbesondere ist die US Army der Stadt über ihre militärischen Aktivitäten nicht auskunftspflichtig.

zu 3. und 4.

Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik fallen nach dem Grundgesetz nicht in die Zuständigkeit der Bundesländer und damit auch nicht der Gemeinden, sondern in die des Bundes. Demgemäß sind die allgemeinen Sicherheitsbehörden auf Landes- und kommunaler Ebene – hier das städtische Amt für öffentliche Ordnung – nicht befugt, sich um militärische Belange der auf deutschem Hoheitsgebiet stationierten Streitkräfte der NATO-Staaten zu kümmern, insbesondere nicht auf ihrem Kasernengelände.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>